

(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment

Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. 1/2565

Gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 1/2565 vom 21. Februar 2022 über die Maßnahmen zur Investitionsbeschleunigung hält es das Board of Investment für angemessen, über Folgendes aufzuklären:

1. Projekte, die alle Bedingungen unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung erfüllen, müssen einen „Antrag auf zusätzliche Anreize unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung“ innerhalb von 18 Monaten nach der Ausstellung des Investitionsförderungsantrags einreichen. Das BOI wird gegebenenfalls eine Verlängerung der Frist für die Vorlage des Nachweises der tatsächlichen Investition in Betracht ziehen. Am Tag der Einreichung des Antrags auf zusätzliche Anreize dürfen die Körperschaftsteuerbefreiungsfrist und -grenze gemäß Abschnitt 31 noch nicht abgelaufen sein.

2. Aktivitäten, welche nicht unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung förderfähig sind:

2.1 Aktivitäten in den Gruppen A1, A2 und A3, die keinen festen Betriebsstandort haben:

Aktivität Nr. 1.7	Hochseefischerei
Aktivität Nr. 7.1.6.1	Internationale Untersee-Hochgeschwindigkeitskommunikations-schaltungen
Aktivität Nr. 7.3.1	Schienenverkehr
Aktivität Nr. 7.3.3	Seeverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.3.4	Luftverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.22.1	Fähren oder Ausflugschiffsdienstleistungen oder Ausflugschiffsverleih

Aktivität Nr. 7.28.4 Transportdienstleistungen für Patienten, Ärzte
oder medizinische Geräte (See-, Land- oder
Lufttransport)

2.2 Tätigkeiten unter zwingenden Bedingungen, die in den südlichen
Grenzprovinzen oder Sonderwirtschaftszonen anzusiedeln sind, wie z.B.:

Aktivität Nr. 2.17 Herstellung von Baustoffen und Spannbeton für
öffentliche Einrichtungen

Aktivität Nr. 6.15 Herstellung von Körperpflegeprodukten wie
Seife, Shampoo, Zahnpasta und Kosmetik

Aktivität Nr. 6.16 Herstellung von Kunststoffwaren für
Konsumgüter (z. B. Kunststoffverpackungen)

Aktivität Nr. 6.17 Herstellung von Produkten aus Zellstoff oder
Papier, z.B. Papierschachteln

Aktivität Nr. 7.24 Fabrikentwicklung für Industrieanlagen und
Lagerhäuser

3. Die Berechnung der tatsächlichen Investitionen beim Antrag zusätzlicher
Anreize

3.1 Bei der Berechnung der tatsächlichen Investitionen gelten die
Überprüfungsleitlinien bei der Betriebseröffnung

3.2 Die tatsächliche Investition bedeutet die tatsächliche Investition (exkl.
Grundstückskosten und Betriebskapital) in das Projekt. Der Wert wird auf Bargeldbasis
berechnet.

Die tatsächliche Investition wird ab dem Tag der Einreichung des
Investitionsförderungsantrags für 12 Monate gezählt.

4. Für den Fall, dass ein Projekt einen Antrag auf Förderung mit einem
Investitionskapital (exkl. Grundstücks- und Betriebskapital) von weniger als eine Milliarde
Baht eingereicht hat und anschließend innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der
Ausstellung des Investitionsförderungszerifikats festgestellt hat, dass die tatsächliche
Investition (exkl. Grundstücks- und Betriebskapital) jedoch mehr als eine Milliarde Baht
beträgt, kann das Projekt zusätzliche Rechte und Vorteile im Rahmen dieser Maßnahme
beantragen.

5. Wenn die genehmigten Projekte im Rahmen dieser Maßnahme später
Änderungen zu irgendwelchen Themen beantragen, gilt der existierende Zeitraum für die

Akzeptanz der Investitionsförderung trotzdem und die entsprechenden Dokumente zur Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats müssen innerhalb dieses vorgegebenen Zeitraums eingereicht werden, damit die Anreize unter dieser Maßnahme in Anspruch genommen werden können. Das Office of the Board of Investment wird gegebenenfalls eine Verlängerung der Frist für die Einfuhr von Maschinen und die Aufnahme des Betriebs in Betracht ziehen.

Zweck dieser Aufklärung ist die Information aller Beteiligten

Office of the Board of Investment

17. Mai 2022